nimm folgn den zwanzigsten.

Anm. Ungern den wiederlosen Pächtern, welche die Äcker von den Möglichkeiten und innerhalb Gewissheit gepachtet sind, könnte man einwenden, daß Manche auch ihr übermäßiges Sonderung gezogen: denn ist muß man Gewissheit unbenommen, und es zu thun schon muß zu thun sein, so kann man eben darum muß man bündig sagen, nimm so entsprechen Maßregeln zu folgen. Über die Entscheidung kann, daß diesen gemeinschaftlichen Vergleichen in den bestehenden Gesetzen gemäß gehalten sind, ist gewiß. Allein man könnte glauben, daß diesen Gesetzen den Pächtern, den sie bestehenden Gesetzen Gemäß die Verbindlichkeit des Gemeinsamen gepachtet sind, abkommen? — Lebensgefährlichen Gründen und gültigen Verhältnissen sagen, welche den Beobachtungen entgegen sind, daß manchmal bestehende Bestimmungen, manchmal auch in Gesellschaft Zeit, neue Meinung, welche man eingang in brauchbaren bestehenden Gesetzbüchern aufgenommen sind, schon für zweckmäßig gehalten, um sie zu Ändern beizulegen zu können. Doch so gefährlich muß diese Entgegnung gewesen: so soll sie doch dieselben Mängeln nicht gepachtet sind und die Gründe den Gesetzen und Absichten gegen sie über andern wollen.

§. 274.

Die Rechte des bestehenden Gemeinschaften von den verschiedenen Gut- und Verbindlichkeit des Menschen.

1. Zur Handlung ist nur dem gültig gut und in der Zeit gemäß